

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
monatlicher Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 N.) angenommen
in der Expedition: Johanne-Allee
und Wallenfhausstraße 6.

Nr. 140.

Montag, den 20. Mai

1861.

Dresden, den 20. Mai.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen. Der erste der am vorigen Freitag zur Erledigung gekommenen Einsprüche betraf den aus Mohorn gebürtigen Handarbeiter Carl Ad. Gablenz 32 Jahr alt, wegen Diebstahls bereits wiederholt mit Gefängniß, einmal mit 9 Monaten Arbeitshaus bestraft. Er scheint aber gleich der Katze das Mäusen nicht lassen zu können. Denn drei kurz hintereinander begangene Diebstähle waren es, deren er jetzt aufs Neue angeklagt worden war. Zunächst hatte er in der Nacht vom 4.—5. März d. J. in dem Dorfe Mohorn von einem mit Kaufmannsgütern beladenen Frachtwagen weg einen mit $\frac{1}{4}$ Schefel Heidegrüße gefüllten Sack, 1 dergl. mit 125 Pfd. Ories sowie 29 $\frac{1}{2}$ Pfd. Reis im Gesamtwerthe von 6 Thlr. 26 Rgr. 5 Pf. gestohlen. Man sieht, der Mann sucht sich zu nähren! Ferner hatte er aus der Schöpfkelle eines Wagens auf der Chaussee von Wilsdruff nach Meissen eine grünwollene Decke, ein Tuchepot, ein Kopfkissen, ein paar Pantoffeln und ein paar Socken gestohlen, deren Gesamtwerthe sich auf 5 Thlr. 3 Rgr. 5 Pf. belief. Er machte aber seine Sachen nicht immer im Freien ab, denn kurz darauf entwendete er aus einer Schlafkammer im Gasthause zu Grumbach einen Calmuckrock, eine Briestafche und ein paar Handschuhe im Werthe von 4 Thlr. 22 Rgr. Er räumte nur den ersten der Diebstähle unumwunden ein, behauptete aber in Bezug auf den zweiten und letzten Diebstahl, die Sachen, in deren Besitze er befunden wurde, theils von einem Unbekannten gekauft, theils sei irgendwo gefunden zu haben — bekanntlich die gewöhnliche Diebesausflucht. Indes konnte sie ihn im vorliegenden Falle auch gar nichts nützen. Es traf ihn nach Artikel 300 das unvermeidliche Jahr Arbeitshaus. Er hatte sich selbst aus dem Gefängnisse zu Wilsdruff vorführen lassen, und den Herrn Adv. Matthäi zum Verteidiger angenommen; derselbe beschied sich aber, daß seinem Beschuldigten nicht zu helfen sei. Selbstverständlich bestätigte das Bezirksgericht das Erkenntniß der ersten Instanz. — In dem folgenden Einspruche erschien eine gewisse Selma Noack aus Lohsa in Preußen als Inculpatin, zur Zeit 20 Jahre alt und wegen Diebstahls schon mehrmals mit kleineren Gefängnißstrafen belegt. Jetzt waren es 22 verschiedene Verbrechen des Diebstahls, des versuchten und vollbrachten Betrugs, der Gewerbsunzucht und der Täuschung über persönliche Verhältnisse, welche ihr in erster Instanz eine Gesamtstrafe von 2 Jahren 8 Monaten Arbeitshaus gebracht hatten. Der Werthsbetrag der vollendeten Eigenthumsverbrechen war auf 29 Thlr., der versuchten auf 8 Thlr. berechnet worden. Da Hr. Staatsanwalt Held sich für eine Abmilderung der Strafe um deswillen verwendete, weil der Rückhaltzuschlag zu hoch erscheine, setzte das Gericht dieselbe auf 1 Jahr und 10 Monate zurück. — Anlangend den ersten der nunmehr folgenden Einsprüche wegen

Privatklagsachen, so war der Brodbäcker Carl Eduard Ossang zu Dobritz vom Gutbesitzer Joh. Traug. Aehlig in Niedersiedlitz unter Anderem deshalb beim Königl. Gerichtsamt Dresden denunciirt worden, weil er ihm im Beisein eines Actuars, der wider Aehlig eine Diebstahluntersuchung geführt, an Gerichtsstelle vorgeworfen, daß er ihn vor ungefähr 8 Jahren habe bestechen wollen. Ossang hatte diese Beschuldigung zugestanden und die Ausflucht der Wahrheit vorgeschützt, aber seine Behauptung nicht beweisen können, und war in Folge dessen wegen Verleumdung in 1. Instanz mit einer Geldbuße von 1 Thlr. belegt, auch zu Abstattung der Kosten, jedoch mit Rücksicht, daß er bezüglich anderer Anschuldigungspunkte freigesprochen worden war, nur nach Höhe eines Dritttheils verurtheilt worden. Ossang hatte nun gegen diese Entscheidung Einspruch eingewendet und zwar deshalb, weil nicht seine Bestrafung wenigstens von der Ableistung eines ihm bezüglich seiner Ausflucht zuerkannten Eides abhängig gemacht worden. Das Erkenntniß 2. Instanz lautete aber bestätigend. — Betreffend den 5. Einspruch, so war die Bergarbeitersehefrau Johanne Regine Beier zu Niedergorbitz von der dasigen Ehe Rosine Köhler beim Königl. Gerichtsamt zu Dresden um deshalb denunciirt worden, weil sie a. am zweiten Weihnachtsfeiertage auf dem Tanzsaal zu Roßthal in ihrer Abwesenheit sie „ein Mensch“ genannt und gesagt hatte, „in ihren Augen bleibe die Köhler stets eine H...“, sowie b. weil sie einige Tage später vor ihr mit den Worten „Psui Teufel!“ ausgespuckt. Nach geführter Untersuchung war nun die Beier in 1. Instanz wegen des unter a. Bemerkten nach ihren Zugeständnissen und den Aussagen einer abgehörten Zeugin, obschon der Antrag auf Bestrafung wegen Beleidigung gerichtet war, wegen Verleumdung zu einer Geldbuße von 1 Thlr. 20 Rgr., und wegen des unter b. Gerügten bei Voraussetzung der Ableistung eines Bestärkungseides Seiten der Denunciantin annoch zu Geldbuße in der Höhe eines Thalers, sowie Abstattung der Kosten verurtheilt worden. Auf den von der Privatangeklagten hiergegen eingewendeten Einspruch sprach aber das Bezirksgericht dieselbe wegen der Verleumdung unter a, obschon es sie wegen der in der fraglichen Aeußerung zugleich zu befindenden Beleidigungen zu 1 Thlr. 20 Rgr. verurtheilte, straffrei, und wegen des unter b Gerügten klagsfrei, und erkannte der Privatangeklagten nur die Bezahlung der durch ihre Verurtheilung in zweiter Instanz bedingten Kosten zu, wogegen die übrigen von der Privatanklägerin nunmehr bezahlt werden sollen. Der letzte Fall wurde in geheimer Sitzung verhandelt.

— Das Begräbniß des Herrn Geh. Medicinalrath D. v. Ammon, findet dem Bernehmen nach, Dienstag früh zwischen 7 und 8 Uhr von der Wohnung des Verstorbenen in der Langeasse aus statt.